



GEMEINDEKANZLEI AROSA

Abstimmungssonntag vom 21. Mai 2017

Eidgenössische Vorlagen

- Energiegesetz (EnG) vom 30. September 2016

Kommunale Vorlagen

- Teilrevision der Ortsplanung "Deponie Bruchhalde"
- Teilrevision der Ortsplanung "Genereller Erschliessungsplan Bikerouten"

Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die am Abstimmungstag das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

In Gemeindeangelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sind zudem die in der Gemeinde wohnhaften Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, welche seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind und das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Neu zugezogene Stimmberechtigte werden nur bis zum 5. Vortag des Abstimmungstages in das Stimmregister eingetragen. Massgebend für die Stimmberechtigung beziehungsweise den Eintrag in das Stimmregister ist die Abgabe des Heimatscheines.

Die Urnen sind zur Stimmabgabe geöffnet:

Sonntag, 21. Mai 2017

<i>Calfreisen, Gemeindehaus</i>	<i>09.00 – 09.30 Uhr</i>
<i>Castiel, Gemeindehaus</i>	<i>09.00 – 09.30 Uhr</i>
<i>Lüen, Gemeindehaus</i>	<i>09.00 – 09.30 Uhr</i>
<i>Molinis, Gemeindezentrum</i>	<i>09.00 – 09.30 Uhr</i>
<i>Peist, Schulhaus</i>	<i>09.00 – 09.30 Uhr</i>
<i>Langwies, Gemeindehaus</i>	<i>09.00 – 09.30 Uhr</i>
<i>St. Peter, Gemeindehaus</i>	<i>09.00 – 09.30 Uhr</i>
<i>Arosa, Rathaus: 1. Stock,</i>	<i>09.30 – 10.00 Uhr</i>

Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Stellvertretung ist nicht gestattet. Der Stimmrechtsausweis ist ungefaltet abzugeben. Die Stimm- und Wahlzettel sind ungefaltet mit der Rückseite nach oben vorzulegen, damit die Mitglieder des Abstimmungsbüros den Kontrollstempel anbringen können.

Vorzeitige Stimmabgabe

Auf der Einwohnerkontrolle im Rathaus Arosa: Von Montag bis Freitag vor dem Abstimmungssonntag (08.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr).

Im Gemeindehaus in St. Peter: Dienstag und Mittwoch vor dem Abstimmungssonntag (08.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr).

Briefliche Stimmabgabe

1. Füllen Sie die Stimmzettel aus und legen Sie diese ungefaltet in das beiliegende Stimmcouvert und verschliessen Sie dieses danach. Das Stimmcouvert darf nicht beschriftet werden.
2. Das Stimmcouvert mit den Stimmzetteln sowie den unterschiedenen Stimmrechtsausweis legen Sie in das Zustellcouvert, mit dem Sie das Abstimmungsmaterial erhalten haben. Der Stimmrechtsausweis ist zwingend zu unterzeichnen.
3. Das Zustellcouvert an das Stimmregisterbüro ist zu verkleben. Es kann portofrei, aber rechtzeitig, der Post übergeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen werden. Abstimmungscouverts, die im Ausland aufgegeben werden, sind zu frankieren.

Stimmabgabe durch Invalide

Wer wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig ist, die für die briefliche Stimmabgabe nötigen Handlungen selber vorzunehmen, kann seine Stimm- und Wahlzettel von einer durch ihn bevollmächtigten und genau bezeichneten Person ausfüllen lassen. Die Stimmabgabe kann an der Urne oder brieflich erfolgen. An der Urne kann die Stimme von der Vertrauensperson unter Vorweisung der Vollmacht in einem Umschlag abgegeben werden. Bei brieflicher Stimmabgabe hat der Stellvertreter auf dem Zustellcouvert, nebst dem Absender des Stimmenden, auch seinen Absender sowie seine Unterschrift anzubringen. Für die Ausstellung und die periodische Überprüfung der Vollmacht ist das Stimmregisterbüro zuständig.